

REGIERUNGSRAT

18. Juni 2014

14.74

Postulat Adrian Meier, FDP, Reinach (Sprecher), Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal, Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, Herbert Strebel, CVP, Muri, Flurin Burkard, SP, Waltenschwil, und Kathrin Fricker, Grüne, Baden, vom 25. März 2014 betreffend Kommunikation der KAPO Aargau bei Ergebnissen von Drogenschnelltests; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Einleitende Bemerkungen

Am 25. August 2013 veröffentlichte die Kantonspolizei Aargau eine Pressemitteilung zu einem Verkehrsunfall zwischen einem Personenwagen und einem 14-jährigen Mofafahrer. Darin wurde erwähnt, dass "[d]er beim Mofafahrer durchgeführte Drogenschnelltest [...] positiv [verlief]. Er musste sich einer Blut- und Urinprobe unterziehen. Zudem wurde ihm der Führerausweis durch die Kantonspolizei abgenommen." In der Folge reichte Grossrat Adrian Meier, FDP, Reinach, am 17. September 2013 eine Interpellation zu diesem Vorfall ein. In seiner Beantwortung vom 13. November 2013 hielt der Regierungsrat fest, dass die Pressemitteilung der Kantonspolizei Aargau sowohl den gesetzlichen als auch den internen Vorgaben entsprochen habe. Sie habe weder eine unkorrekte Darstellung der Faktenlage noch Mutmassungen oder Spekulationen, welche die Unschuldsvermutung der betroffenen Person untergraben hätte, enthalten.

Im Nachgang zu diesem Vorfall hat die Kantonspolizei Aargau ihre Kommunikationspraxis überprüft und folgende Massnahmen beschlossen:

- Die transparente Informationsverbreitung von Unfallereignissen wird beibehalten.
- Das positive Ergebnis eines Alkohol- oder Drogenschnelltests wird aus präventiven Überlegungen weiterhin kommuniziert.
- Bei Verdacht auf Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss wird explizit erwähnt, dass ein allfälliger Führerausweiszug durch die Polizei vorläufiger Natur ist.
- Bei Jugendlichen unter 16 Jahren werden bezüglich allfälliger Drogenschnelltests sowie Blut- und Urinprobe in der Regel keine Angaben mehr gemacht.

Mit dem vorliegenden Postulat vom 25. März 2014 wird der Regierungsrat eingeladen, aufzuzeigen, welche korrigierenden Massnahmen bei der Kommunikationspolitik der Kantonspolizei Aargau im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Ergebnisse von Drogenschnelltests zu treffen seien: Es sei hinlänglich bekannt, dass Drogenschnelltests nicht zuverlässig seien. Dass die Kantonspolizei Aargau ihre Kommunikationspolitik unter 16-Jährigen bezüglich Drogenschnelltests angepasst habe, sei dahingehend zu verstehen, dass diese nicht beweistauglich seien. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb diese Praxis im Sinne der Gleichbehandlung auf alle Personen ausgeweitet werde.

1. Drogenschnelltest

Drogenschnelltests werden eingesetzt, wenn bei einer Fahrzeuglenkerin oder einem Fahrzeuglenker der Verdacht auf Fahrunfähigkeit infolge Drogen- oder Medikamentenkonsum besteht (vgl. Art. 10 Abs. 2 Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs [Strassenverkehrsverordnung, SKV] vom 28. März 2007 [SR 741.013]). Das Resultat liegt innerhalb von wenigen Minuten vor. Dabei handelt es sich lediglich um ein vorläufiges Resultat, welches im strafrechtlichen Sinne keinen vollen Beweis eines Drogen- oder Medikamentenkonsums erbringt. Den vollen Beweis vermag nur die medizinische Auswertung von Blut und Urin zu erbringen, welche jedoch erst nach ungefähr 14 Tagen vorliegt. Hingegen kann gestützt auf einen polizeilichen Verdachtsmoment oder einen positiven Drogenschnelltest aus präventiven Überlegungen der Führerausweis zuhanden des Strassenverkehrsamts auf der Stelle entzogen und weitere Abklärungen bezüglich der Fahrfähigkeit angeordnet werden (Art. 31 Abs. 1 lit. b SKV). Drogenschnelltests stellen ein wichtiges und taugliches Mittel für die Polizei zur Einschätzung der Situation und der Bestimmung des weiteren Vorgehens vor Ort dar. Auf die Anordnung einer Blut- und Urinuntersuchung wird verzichtet, wenn der Drogenschnelltest negativ ausfällt und die kontrollierte Person keine weiteren Anzeichen von Fahrunfähigkeit aufweist (Art. 10 Abs. 4 SKV).

2. Kommunikation der Kantonspolizei Aargau

Die Kommunikation der Kantonspolizei Aargau über ihre Tätigkeit, im Besonderen über Kontrollen im Strassenverkehrsbereich, liegt in einem Spannungsfeld verschiedener, sich teilweise widersprechender Interessen:

Auf der einen Seite besteht ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit, über die Tätigkeit der Polizei und deren Wirkung informiert zu werden. Die Information dient neben der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Steuerzahler insbesondere auch der Generalprävention im Strassenverkehr. Nicht nur die Schwere der Folgen einer Widerhandlung, sondern vor allem auch die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung der Widerhandlung erzielt einen präventiven Effekt. Indem die Polizei über festgestellte Widerhandlungen und somit auch über sofort erfolgte polizeiliche Abnahmen des Führerausweises informiert, signalisiert sie, dass bei Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz mit entsprechenden Sanktionen zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass lediglich eine unmittelbare Ereigniskommunikation die entsprechende Wirkung erzielt. Die Orientierung der Öffentlichkeit zwei bis drei Wochen nach dem Ereignis ist für die Medien nicht mehr von Interesse und würde daher auch nicht entsprechend publiziert.

Auf der anderen Seite sind stets die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren, insbesondere der Unschuldsvermutung. Die Information der Öffentlichkeit darf keine unwahren Angaben enthalten und sollte nicht zu einer Vorverurteilung und Stigmatisierung einer konkret bestimmbar Person führen. Die Kantonspolizei Aargau ist überzeugt, dass ihre aktive Kommunikationspraxis ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtheit aller Massnahmen bildet, welche nachweislich zu mehr Sicherheit auf den Strassen im Kanton Aargau führen.

Wie bereits dargelegt, enthielt die fragliche Medienmitteilung der Kantonspolizei Aargau weder falsche Tatsachen noch wurde die Unschuldsvermutung des betroffenen jugendlichen Mofafahrers untergraben: Vom Mofafahrer wurde lediglich das Alter, nicht jedoch Name und Wohnort genannt. Aus dem Wortlaut der Medienmitteilung, dass er nach dem positiven Drogenschnelltest sich einer Blut- und Urinuntersuchung unterziehen musste, wurde auch klar, dass es sich lediglich um ein vorläufiges Ergebnis handelte. Unglücklicherweise wies der Betroffene aufgrund des Unfalls sichtbare Verletzungen auf. Somit konnten Personen aus seinem weiteren Umfeld diesen Umstand mit der Pressemitteilung der Kantonspolizei Aargau verknüpfen, was letztlich zu den entsprechenden Gerüchten führte. Hinzu kam, dass die betroffene Familie sich im Regionalfernsehen exponierte, was für eine zusätzliche Bekanntheit des betroffenen Mofafahrers führte.

Im Nachgang zu diesem Vorfall beschloss die Kantonspolizei, wie bereits in der Beantwortung der Interpellation vom 17. September 2013 ausgeführt, dass bei unter 16-Jährigen künftig keine Angaben mehr zum Drogenschnelltest sowie Blut- und Urinuntersuchung gemacht werden.

3. Weitere Massnahmen

Aufgrund einer nochmaligen Überprüfung der Kommunikationspraxis wird in Zukunft auf die Erwähnung eines allenfalls durchgeführten Drogenschnelltests verzichtet. Bei Vorfällen im Strassenverkehr, bei welchen der Verdacht auf Drogen- oder Medikamentenmissbrauch vorliegt, wird ab sofort folgendermassen kommuniziert:

"Zur Abklärung des Verdachts auf Führen eines Fahrzeugs unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss hat die KAPO im Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Blut- und Urinuntersuchung angeordnet. Zudem nahm sie der Lenkerin / dem Lenker den Führerausweis vorläufig ab."

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'517.—.

Regierungsrat Aargau